

Landratsamt Deggendorf
41-6416.01

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Nasskiesabbau „Bergham Gesamt“ mit Teilwiederverfüllung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109, 110, 111, 112, 115 und 116, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, Landkreis Deggendorf sowie Erstellung einer temporären Baustellenerschließung auf der Fl. Nr. 121, Gemarkung Steinkirchen

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

BEKANNTMACHUNG

Die Kies-Hacker Produktions GmbH hat die wasserrechtliche Genehmigung für den Nasskiesabbau „Bergham Gesamt“ mit Teilwiederverfüllung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109, 110, 111, 112, 115 und 116, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching beantragt. Zusätzlich wurde die Erstellung einer temporären Baustellenerschließung auf der Fl. Nr. 121, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching beantragt.

Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung enthält bereits vom Landratsamt Deggendorf genehmigte Planungen (siehe a) Merkmale des Vorhabens).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG für die eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 c UVPG handelt es sich auch bei Änderungsvorhaben um ein Vorhaben im Sinne des UVPG, so dass auch im vorliegenden Fall eine Vorprüfung durchzuführen ist.

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften zum UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Umweltauswirkungen der bestehenden Vorhaben wurden im Rahmen der UVP-Vorprüfung berücksichtigt.

Zugrunde gelegt wurden bei der Beurteilung die Ausführungen der JOCHAM+KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH zur UVP-Vorprüfung vom 14.08.2019.

Diese Einschätzung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

a) Merkmale des Vorhabens:

Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung enthält bereits folgende vom Landratsamt Deggendorf genehmigte Planungen:

- „Bergham 1“, Fl. Nrn. 109 und 110, Gem. Steinkirchen:
Herstellung eines bleibenden Gewässers mit anschließender teilweiser Wiederverfüllung (genehmigt mit Planergänzung vom 21.09.2017 zum beklagten Ausgangsbescheid vom 09.07.2015)
- „Bergham 2“, Fl. Nrn. 111, 112, 115 und 116, Gem. Steinkirchen:
Kiesabbau mit Teilwiederverfüllung (kein Fremdmaterial) (genehmigt mit Plangenehmigung vom 27.06.2017)

Der aktuelle Antrag „Bergham gesamt“ umfasst alle sechs Flurnummern von „Bergham 1“ und „Bergham 2“.

Der geplante Nasskiesabbau soll auf den Flurnummern 109, 110, 111 und 112, Gemarkung Steinkirchen erfolgen, welcher direkt an den bestehenden Weiher (Fl. Nrn. 112, 115 und 116, Gemarkung Steinkirchen) angrenzt. Das Westufer des Sees wird abgebaut, so dass sich die Wasserfläche nach Westen erweitert.

Auf den Fl. Nrn. 109, 110, 111, 115 und 116, Gemarkung Steinkirchen soll schließlich eine Teilwiederverfüllung mit des vor Ort anfallenden Abraums sowie mit Fremdmaterial erfolgen. Demnach soll der Teil entlang des Ostufers des bestehenden Sees mit Abraum wiederverfüllt werden. Mit dem Rest ergänzt durch notwendiges Fremdmaterial werden die Fl. Nrn. 109, 110 und 111, Gemarkung Steinkirchen wiederverfüllt.

Die abzubauende Fläche umfasst ca. 2,7 ha. Die teilaufgeschüttete Fläche im Osten ca. 0,4 ha und im Westen ca. 1,9 ha. Der abgebaute Kies soll ausschließlich für die Baumaßnahmen des Deiches zwischen Straubing und Vilshofen verwendet werden.

b) Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt südöstlich der Ortschaft Bergham zwischen Bergham und Fehmbach. Der Abstand zur Ortschaft Bergham beträgt ca. 200 m, nach Fehmbach sind es mindestens 590 m. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 100 m im Westen der Abbauflächen. Die Fläche wurde als intensive landwirtschaftliche Fläche genutzt. Im Osten besteht aus einem alten Kiesabbau bereits ein See, dessen Böschungen zum Teil bewachsen sind.

Folgende Schutzgebietstypen befinden sich in mindestens 1.000 m bzw. 1.300 m Entfernung: FFH- und SPA-Gebiete „Donau(auen) zwischen Straubing und Vilshofen“, Naturpark und das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ und das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Graureiherkolonie bei Kleinschwarzach“. Außerdem befindet sich nördlich der beantragten Fläche, getrennt durch einen bestehenden Feldweg, das amtlich kartierte Biotop „Nassflächen an südlichen Rand der Donauniederung zwischen Bergham und Fehmbach“. Weitere Biotope befinden sich mindestens 150 m entfernt. Die Abbauflächen befinden sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau und in keinem Wiesenbrütergebiet. Weitere schutzbedürftige Flächen oder Bereiche sind nicht betroffen.

Dem Gebiet kann aufgrund der bestehenden Situation vor Ort eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zugeschrieben werden.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Auf das Schutzgut Mensch sind auf Grund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen (Abstand zur Bebauung, Oberbodenmiete als Sicht-, Lärm- und Staubschutz, Nasskiesabbau mit Befeuchtung der Wege, kurze Wege) keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten. Auch sind während der Bauphase geringe Lärmemissionen zu erwarten.

Von der Kreisstraße ist die Abbaumaßnahme aufgrund der Höhensituation kaum einsehbar. Die Flächen fügen sich nach entsprechender Rekultivierung gut in das Landschaftsbild ein. Außerdem bewirkt eine Rekultivierung in großen Teilen eine Aufwertung des Schutzgutes Boden sowie eine Erhöhung der Biotopvielfalt. Durch die Teilwiederverfüllung wird nur eine minimale Veränderung des Grundwasserspiegels bewirkt.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter, sind nicht erkennbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind, welche durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen der nicht vermeidbaren Eingriffe verringert und durch vielfältige Rekultivierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Die im Rahmen der Vorprüfung beteiligten Fachstellen haben sich dieser Gesamteinschätzung angeschlossen:

- Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf** wurde festgestellt, dass gemäß den vorgelegten Unterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht durch das Vorhaben keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Es sind zwar negative Umweltauswirkungen auf die Abbaufäche insbesondere für die Schutzgüter Landschaftsbild, Wasser sowie Arten- und Lebensräume gegeben, jedoch sind Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zwangsweise mit derartigen Vorhaben verbunden. Durch entsprechende Maßnahmen sowie durch die Rekultivierung können aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen bzw. kompensiert werden. Die Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind gering.

- Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurde vom **Technischen Umweltschutz am Landratsamt Deggendorf** festgestellt, dass keine Änderung der Emissions- bzw. Immissionsverhältnisse beantragt ist und damit auch grundsätzlich keine höheren Belastungen anzunehmen sind. Erhebliche oder nachteilige Umweltauswirkungen sind demnach durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.
- Laut Stellungnahme der **Fachberatung für Fischerei am Bezirk Niederbayern** ergeben sich auf fischereifachlicher Sicht für das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.
- Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist laut Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Wasserrecht, Naturschutz und Bodenschutz, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991 3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 09.10.2019
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin